

MERKBLATT
HERKUNFTSANGABEN AM PRODUKT UND AM VERKAUFSORT
IM QUALITÄTS- UND HERKUNFTSSICHERUNGSSYSTEM FÜR
LEBENSMITTELMANUFAKTUREN

1. Der Betrieb legt jene Region fest, aus der seine Hauptzutaten und primären Zutaten stammen.
2. Sollten bei einzelnen Produkten die primären Zutaten nicht aus der festgelegten Region stammen, so ist deren tatsächliche Herkunft anzugeben.
3. *Freiwilligen näheren Herkunftsangaben¹ auf Produkten: Sollten Hauptzutaten oder primäre Zutaten nicht aus der freiwillig angegebenen Region stammen, ist die tatsächliche Herkunft der Hauptzutaten und primären Zutaten anzugeben. Die Region aus der die Hauptzutat stammt darf jedoch keine größere oder andere Region sein, als die in Punkt 1 festgelegte Region.*

Regionen können landschaftlich abgegrenzte Gebiete, Bundesländer, länder- oder staatenübergreifende Gebiete oder mehrere Regionen übergreifende Gebiete sein (z.B. Region Neusiedlersee, Region Bodensee).

Hauptzutat ist jene Zutat, die den mengenmäßig größten Anteil ausmacht. Hauptzutaten betriebseigener Produkte stammen immer aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region. Wasser, Zucker, Kakaomasse und Salz sind davon ausgenommen. Wenn Wasser, Zucker, Kakaomasse oder Salz die Hauptzutaten sind, muss jene Zutat, die den mengenmäßig zweitgrößten Anteil ausmacht aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region stammen (z.B. Erdbeeren in Erdbeerkonfitüre).

Primäre Zutaten² sind, vereinfacht ausgedrückt, jene Zutaten, die man üblicherweise mit einem Lebensmittel assoziiert (z.B. Fleisch in Wurst, Erdbeeren und Joghurt in Erdbeerjoghurt). Primäre Zutaten betriebseigener Produkte sollen nach Möglichkeit aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region stammen. Sollten primäre Zutaten nicht aus dieser Region stammen, gilt folgendes:

- ✓ Wenn es klar ist, dass eine primäre Zutat nicht aus der Region stammen kann (z.B. Kakao, Kokosflocken), muss nicht darauf hingewiesen werden.³
- ✓ Wenn es möglich wäre, dass eine primäre Zutat aus der Region stammen könnte (z.B. Marillenkönfitüre in Marillenkräpfen, Erdbeeren in Erdbeerjoghurt), muss darauf hingewiesen werden, dass der Rohstoff bzw. die Zutat nicht aus der Region stammen:
 - Es ist darauf zu achten, dass die Information beim Kauf **gut sichtbar** ist (z.B. beim Verkauf im Geschäft muss die Information am Verkaufsort gegeben sein und nicht nur auf der Website).
 - Die Information kann mittels **Verpackung, Etikett, Handzettel, Preisschild, Aushang, Plakat, Speisekarte, Website** oder **Social Media** erfolgen. Eine rein mündliche Information reicht nicht aus.
 - Die Information muss **verständlich** sein.
 - Bei freiwilligen näheren **Herkunftsangaben am Produkt** erfolgt die Information im selben Sichtfeld am Produkt. Die Mindestschriftgröße beträgt 1,2 mm bzw. 75 % der Schrifthöhe der Herkunftsangabe.

Bei Handelsware, die eindeutig als solche erkennbar ist, gelten diese Vorgaben nicht.

¹ Als „freiwillige nähere Herkunftsangaben“ sind Herkunftsangaben in der Bezeichnung des Lebensmittels bzw. im Produktnamen (z.B. „Mostviertler Schinken“) zu verstehen. Verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen (z.B. Krakauer, Frankfurter, Emmentaler, Linzer Torte) sind keine freiwilligen näheren Herkunftsangaben. Herkunftsangaben in Verbindung mit Marken der AMA-Marketing dürfen nur mit der in der Datenbank der AMA-Marketing angeführten Herkunftsangabe verwendet werden.

² Nähere Informationen zu Thema „Primäre Zutaten“ sind abrufbar unter <https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>

³ Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018 Nr. 775 können bei verpackten Lebensmitteln abweichen.

BEISPIEL „CHAMPIGNONWURST“:

Ein Betrieb hat für sich die Region „Tirol“ festgelegt und produziert „Champignonwurst“ mit Champignons aus Deutschland.

- ✓ Region lt. Betriebsdaten: Tirol
- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: keine
- ✓ Hauptzutat: Fleisch
- ✓ Primäre Zutaten: Fleisch, Champignons aus Deutschland

Das Fleisch muss nachweislich aus Tirol stammen (geboren: AT, aufgezogen: Tirol, geschlachtet: AT), weil es sich um die Hauptzutat handelt. Champignons dürfen aus einer anderen Region bezogen werden, weil es sich um eine primäre Zutat handelt. Die Herkunft der Champignons ist anzugeben:

- ✓ Richtige Angaben:
 - „Champignons nicht aus Tirol“
 - „Champignons aus Deutschland“
 - „Champignons aus der EU“
 - „Champignons anderer Herkunft“
- ✓ Falsche Angaben:
 - „Champignons aus EU und nicht EU“
 - „Mit Fleisch aus Tirol“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass die Champignons nicht aus Tirol stammen.

BEISPIEL „WALNUSSBROT“:

Ein Betrieb hat für sich die Region „Niederösterreich“ festgelegt und produziert „Niederösterreichisches Walnussbrot“. Die Walnüsse stammen aus Ungarn.

- ✓ Region lt. Betriebsdaten: Niederösterreich
- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: Niederösterreich
- ✓ Hauptzutat: Mehl
- ✓ Primäre Zutat: Mehl, Walnüsse aus Ungarn

Das Mehl muss nachweislich aus Niederösterreich stammen (Getreide geerntet in NÖ), weil es sich um die Hauptzutat handelt. Walnüsse dürfen aus einer anderen Region bezogen werden, weil es sich um eine primäre Zutat handelt. Die Herkunft der Walnüsse ist anzugeben:

- ✓ Richtige Angaben:
 - „Walnüsse nicht aus Niederösterreich“
 - „Walnüsse aus Ungarn“
 - „Walnüsse aus der EU“
 - „Walnüsse anderer Herkunft“
- ✓ Falsche Angaben:
 - „Walnüsse aus EU und nicht-EU“
 - „Aus niederösterreichischem Getreide“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass die Walnüsse nicht aus Niederösterreich stammen.

BEISPIEL „KÄRNTNER KASNUDELN“:

Ein Betrieb hat für sich die Region „Österreich“ festgelegt und produziert „Kärntner Kasnudeln“. Das Mehl stammt aus Kärnten und Oberösterreich, der Topfen stammt aus Kärnten.

- ✓ Region lt. Betriebsdaten: Österreich
- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: Kärnten
- ✓ Hauptzutat: Mehl (Kärnten und Oberösterreich)
- ✓ Primäre Zutat: Mehl, Topfen (Kärnten)

Das Mehl muss nachweislich aus Österreich stammen (Getreide geerntet in Österreich), weil es sich um die Hauptzutat handelt. Zusätzlich ist aufgrund der freiwilligen näheren Herkunftsangabe anzugeben, dass das Mehl nicht nur aus Kärnten stammt:

- ✓ Richtige Angaben:
 - „Mehl aus Kärnten und Oberösterreich“
 - „Mehl aus Österreich“
- ✓ Falsche Angaben:
 - „Topfen aus Kärnten“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass das Mehl nicht nur aus Kärnten stammt.

Der Betrieb möchte statt der Region „Österreich“ bei diesem Produkt die Region „Kärnten“ festlegen: Dies ist nicht möglich, da die Hauptzutat Mehl aus Kärnten stammen müsste.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

